

1413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1302 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (ALVG-Novelle 1990)

Der in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

- Erhaltung der Bemessungsgrundlage für Männer ab dem 50., für Frauen ab dem 45. Lebensjahr bei Aufnahme einer niedriger entlohnten Beschäftigung
- Möglichkeit des Arbeitslosengeldbezuges für invalide beziehungsweise berufsunfähige Personen nach erfolgreicher Rehabilitation
- Erleichterte Gewährung von Arbeitslosengeld bei einer nebenberuflichen Hausbesorgertätigkeit
- Verbesserung beim Pensionsvorschuß des Arbeitsamtes
- Sicherung des Fortbezuges beim Arbeitslosengeld
- Übernahme der in der 49. ASVG-Novelle vorgesehenen Pensionserhöhung auch für den Bereich der Sonderunterstützung.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten. Ruhaltinger, Huber, Srb,

Mag. Guggenberger, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Puntigam, Dr. Feurstein und Dr. Schwimmer sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Geppert.

Von den Abgeordneten Ruhaltinger und Dr. Feurstein wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Der Abgeordnete Huber legte ebenfalls dem Ausschuss einen Abänderungsantrag vor.

Darüber hinaus wurde auch vom Abgeordneten Srb ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Ruhaltinger und Dr. Feurstein in der diesem Bericht beige druckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der vom Abgeordneten Huber eingebrachte Abänderungsantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschussmehrheit; desgleichen ein vom Abgeordneten Srb zur Regierungsvorlage eingebrachter Abänderungsantrag.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1990 06 19

Ruhaltinger
Berichterstatter

Hesoun
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das
Sonderunterstützungsgesetz geändert werden
(AIVG-Novelle 1990)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 299/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 7 wird als „(1)“ bezeichnet. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Von der Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist bei Arbeitslosen abzusehen, denen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gewährt wurden, die das Ziel dieser Maßnahmen (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erreicht und die erforderliche Anwartschaft nach dieser Maßnahme zurückgelegt haben.“

2. § 12 Abs. 6 lit. a lautet:

„a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt;“

3. § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) eine Abfertigung, eine Urlaubsentschädigung oder eine Urlaubsabfindung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;“

4. a) § 16 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) des Bezuges einer Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähig-

keit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit, ausgenommen diese Pension wird im Anschluß an eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation, deren Ziel erreicht wurde (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), gewährt und der Anspruch auf Arbeitslosengeld wurde nach dieser Maßnahme erworben;“

b) Im § 16 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt: „Das Recht auf gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruches verbleibt jedoch beim Arbeitnehmer.“

5. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist auf Anmeldung der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

a) wenn die Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes, erfolgt und

b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Die Frist nach lit. a wird durch Ruhezeiträume gemäß § 16 Abs. 1 im Ablauf gehemmt. Liegt der für die Bemessung der Höhe des Fortbezuges maßgebliche Verdienst weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung des Fortbezuges zurück, so findet § 21 Abs. 2 (Vervielfachung des seinerzeitigen Entgeltes) sinngemäß Anwendung, ausgenommen es ist § 21 Abs. 9 (Vervielfachung des Arbeitslosengeldes) anzuwenden.“

6. a) Im § 21 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bzw. 8“ ersetzt.

b) Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 lautet ab Lohnklasse 34:

1413 der Beilagen

3

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
34	wöchentlich über 2 550 bis 2 610 monatlich über 11 050 bis 11 310	171,70
35	wöchentlich über 2 610 bis 2 670 monatlich über 11 310 bis 11 570	175,60
36	wöchentlich über 2 670 bis 2 730 monatlich über 11 570 bis 11 830	178,00
37	wöchentlich über 2 730 bis 2 790 monatlich über 11 830 bis 12 090	181,90
38	wöchentlich über 2 790 bis 2 850 monatlich über 12 090 bis 12 350	185,70
39	wöchentlich über 2 850 bis 2 910 monatlich über 12 350 bis 12 610	188,20
40	wöchentlich über 2 910 bis 2 970 monatlich über 12 610 bis 12 870	192,00
41	wöchentlich über 2 970 bis 3 030 monatlich über 12 870 bis 13 130	194,50
42	wöchentlich über 3 030 bis 3 090 monatlich über 13 130 bis 13 390	198,30
43	wöchentlich über 3 090 bis 3 150 monatlich über 13 390 bis 13 650	202,20
44	wöchentlich über 3 150 bis 3 210 monatlich über 13 650 bis 13 910	204,70
45	wöchentlich über 3 210 bis 3 270 monatlich über 13 910 bis 14 170	208,50
46	wöchentlich über 3 270 bis 3 330 monatlich über 14 170 bis 14 430	212,40
47	wöchentlich über 3 330 bis 3 390 monatlich über 14 430 bis 14 690	214,90
48	wöchentlich über 3 390 bis 3 450 monatlich über 14 690 bis 14 950	218,70
49	wöchentlich über 3 450 bis 3 510 monatlich über 14 950 bis 15 210	221,20
50	wöchentlich über 3 510 bis 3 570 monatlich über 15 210 bis 15 470	225,00
51	wöchentlich über 3 570 bis 3 630 monatlich über 15 470 bis 15 730	228,90
52	wöchentlich über 3 630 bis 3 690 monatlich über 15 730 bis 15 990	231,40
53	wöchentlich über 3 690 bis 3 750 monatlich über 15 990 bis 16 250	235,20
54	wöchentlich über 3 750 bis 3 810 monatlich über 16 250 bis 16 510	239,10
55	wöchentlich über 3 810 bis 3 870 monatlich über 16 510 bis 16 770	241,50
56	wöchentlich über 3 870 bis 3 930 monatlich über 16 770 bis 17 030	245,40
57	wöchentlich über 3 930 bis 3 990 monatlich über 17 030 bis 17 290	247,80
58	wöchentlich über 3 990 bis 4 050 monatlich über 17 290 bis 17 550	251,70
59	wöchentlich über 4 050 bis 4 110 monatlich über 17 550 bis 17 810	255,60

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
60	wöchentlich über 4 110 bis 4 170 monatlich über 17 810 bis 18 070	257,80
61	wöchentlich über 4 170 bis 4 230 monatlich über 18 070 bis 18 330	261,30
62	wöchentlich über 4 230 bis 4 290 monatlich über 18 330 bis 18 590	264,80
63	wöchentlich über 4 290 bis 4 350 monatlich über 18 590 bis 18 850	267,00
64	wöchentlich über 4 350 bis 4 410 monatlich über 18 850 bis 19 110	270,40
65	wöchentlich über 4 410 bis 4 470 monatlich über 19 110 bis 19 370	273,80
66	wöchentlich über 4 470 bis 4 530 monatlich über 19 370 bis 19 630	276,00
67	wöchentlich über 4 530 bis 4 590 monatlich über 19 630 bis 19 890	279,50
68	wöchentlich über 4 590 bis 4 650 monatlich über 19 890 bis 20 150	281,70
69	wöchentlich über 4 650 bis 4 710 monatlich über 20 150 bis 20 410	285,20
70	wöchentlich über 4 710 bis 4 770 monatlich über 20 410 bis 20 670	288,60
71	wöchentlich über 4 770 bis 4 830 monatlich über 20 670 bis 20 930	290,80
72	wöchentlich über 4 830 bis 4 890 monatlich über 20 930 bis 21 190	294,20
73	wöchentlich über 4 890 bis 4 950 monatlich über 21 190 bis 21 450	297,70
74	wöchentlich über 4 950 bis 5 010 monatlich über 21 450 bis 21 710	299,90
75	wöchentlich über 5 010 bis 5 070 monatlich über 21 710 bis 21 970	303,30
76	wöchentlich über 5 070 bis 5 130 monatlich über 21 970 bis 22 230	305,50
77	wöchentlich über 5 130 bis 5 190 monatlich über 22 230 bis 22 490	309,00
78	wöchentlich über 5 190 bis 5 250 monatlich über 22 490 bis 22 750	312,40
79	wöchentlich über 5 250 bis 5 310 monatlich über 22 750 bis 23 010	314,60
80	wöchentlich über 5 310 bis 5 370 monatlich über 23 010 bis 23 270	318,10
81	wöchentlich über 5 370 bis 5 430 monatlich über 23 270 bis 23 530	321,50
82	wöchentlich über 5 430 bis 5 490 monatlich über 23 530 bis 23 790	323,70
83	wöchentlich über 5 490 bis 5 550 monatlich über 23 790 bis 24 050	327,10
84	wöchentlich über 5 550 bis 5 610 monatlich über 24 050 bis 24 310	329,30
85	wöchentlich über 5 610 bis 5 670 monatlich über 24 310 bis 24 570	332,80

1413 der Beilagen

5

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
86	wöchentlich über 5 670 bis 5 730 monatlich über 24 570 bis 24 830	336,30
87	wöchentlich über 5 730 bis 5 790 monatlich über 24 830 bis 25 090	338,50
88	wöchentlich über 5 790 bis 5 850 monatlich über 25 090 bis 25 350	341,90
89	wöchentlich über 5 850 bis 5 910 monatlich über 25 350 bis 25 610	345,30
90	wöchentlich über 5 910 bis 5 970 monatlich über 25 610 bis 25 870	347,50
91	wöchentlich über 5 970 bis 6 030 monatlich über 25 870 bis 26 130	351,00
92	wöchentlich über 6 030 bis 6 090 monatlich über 26 130 bis 26 390	353,20
93	wöchentlich über 6 090 bis 6 150 monatlich über 26 390 bis 26 650	356,60
94	wöchentlich über 6 150 bis 6 210 monatlich über 26 650 bis 26 910	360,10
95	wöchentlich über 6 210 bis 6 270 monatlich über 26 910 bis 27 170	362,40
96	wöchentlich über 6 270 bis 6 330 monatlich über 27 170 bis 27 430	365,90
97	wöchentlich über 6 330 bis 6 390 monatlich über 27 430 bis 27 690	369,30
98	wöchentlich über 6 390 bis 6 450 monatlich über 27 690 bis 27 950	371,40
99	wöchentlich über 6 450 monatlich über 27 950	374,80

c) § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Lohnklassentabelle wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Bei Erhöhung der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 61 Abs. 1) ist die Lohnklassentabelle mit folgenden Wirksamkeitsbeginn zu ergänzen:
 - a) wenn der Beitragszeitraum Kalendermonate umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage;
 - b) wenn der Beitragszeitraum Wochen umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage, sofern jedoch der Jahrestag nicht auf einen Monatsersten fällt, mit dem nächstfolgenden Monatsersten.
Hiebei ist der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 260 S abzustufen. Der Grundbetrag in den ergänzten Lohnklassen ist mit 57,9 vH des

täglichen Nettoeinkommens festzusetzen. Zur Ermittlung des täglichen Nettoeinkommens ist das mittlere Bruttoeinkommen in einer Lohnklasse um die für einen alleinstehenden Angestellten maßgeblichen sozialen Abgaben und maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern und sodann mit zwölf zu multiplizieren und durch 365 zu teilen.

Die für die Ergänzung der Lohnklassentabelle errechneten Grundbeträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hierbei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

2. Wird die Geringfügigkeitsgrenze (§ 1 Abs. 4 erster Satz) erhöht und liegt dadurch in einer Lohnklasse der obere monatliche Arbeitsverdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze, so ist mit Wirksamkeit unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 lit. a und b festzusetzen, daß für

Verdienste dieser Lohnklasse der Grundbetrag der nächsthöheren Lohnklasse gebührt.“

d) § 21 Abs. 8 lautet:

„(8) Abweichend von Abs. 1 ist ein für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenes Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis entweder arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten mit einer Gesamtdauer von 26 Wochen vorliegen oder sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt. War im Zeitpunkt des Eintrittes der Arbeitslosigkeit bei Männern das 50., bei Frauen das 45. Lebensjahr vollendet, so ist das hiebei für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogene Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt.“

e) Im § 21 Abs. 9 sind die Worte „dieses Arbeitslosengeld“ durch die Worte „der Grundbetrag dieses Arbeitslosengeldes“ zu ersetzen.

7. a) § 23 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Sofern dem Arbeitsamt auf Grund einer schriftlichen Mitteilung des Sozialversicherungsträgers bekannt ist, daß die zu erwartende Leistung höher oder niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern. Bei einer Erhöhung darf jedoch das gebührende Arbeitslosengeld bzw. die gebührende Notstandshilfe nicht überschritten werden.“

b) Im § 23 Abs. 2 ist am Ende des ersten Satzes der Ausdruck „(Legalzession)“ einzufügen.

8. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, sind § 14 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 sowie § 15 sinngemäß anzuwenden. Handelt es sich jedoch um Mütter, die bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen haben, oder um Mütter, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, sind auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes § 14 Abs. 2 und § 15 sinngemäß anzuwenden. Auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld sind die in § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten und krankenversicherungspflichtige Ausbildungszeiten an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 sowie an inländischen Hebammenlehranstalten anzurechnen. Alle diese Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.“

9. a) § 36 Abs. 3 lit. A lit. d lautet:

„d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist

§ 140 Abs. 5 bis 9 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

b) § 36 Abs. 3 lit. B lit. e entfällt.

10. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:

„Die vorstehende Frist wird durch Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 4 im Ablauf gehemmt.“

11. a) § 46 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist vom Arbeitslosen persönlich bei dem nach seinem Wohnsitz, mangels eines solchen bei dem nach seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen.“

b) Dem § 46 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder das Ruhen des Anspruches (§ 16) ausgesprochen, wobei dem Arbeitsamt das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes nicht bekannt ist, so ist der Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. auf den Fortbezug neuerlich persönlich geltend zu machen. Wenn in der Folge der Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum 62 Tage nicht übersteigt, so genügt für die Geltendmachung die persönliche Wiedermeldung beim Arbeitsamt. Ist aber dem Arbeitsamt das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes bekannt und überschreitet die Unterbrechung bzw. das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist vom Arbeitsamt ohne gesonderter Geltendmachung und ohne persönliche Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden. Der Arbeitslose ist in diesem Fall im Sinne des § 50 Abs. 1 verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder sonstige maßgebende Änderungen, die im Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum eintreten, dem Arbeitsamt zu melden.“

Artikel II

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 609/1987, wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Artikel VII (Schlußbestimmungen) der 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1990, gilt, soweit er Pensionen aus der Pensionsversicherung betrifft, sinngemäß auch für die Sonderunterstützungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Sonderunterstützungsgesetzes.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.